

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 229/65

URTEIL

Verkündet am

4. Dezember 1967
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Fried. K. [REDACTED] B. [REDACTED] werk Aktiengesellschaft in Liquidation,
E. [REDACTED], vertreten durch den alleinigen Liquidator, Herrn
Dr. Günter F. [REDACTED], E. [REDACTED],

Klägerin und Sprungrevisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D. [REDACTED] R. [REDACTED] bank, vertreten durch den Abwickler
Vizepräsidenten a. D. P. [REDACTED], Fr. [REDACTED],
Fri. [REDACTED]straße [REDACTED] V,

Beklagte und Sprungrevisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h. c. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision der Beklagten gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt (Main) vom 14. Oktober 1965 werden unter Aufhebung der Kostenentscheidung dieses Urteils zurückgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 4/5 und die Beklagte 1/5 zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine zum K[REDACTED] Konzern gehörige Aktiengesellschaft, die Anfang 1945 ihren Sitz nach E[REDACTED] verlegt hat und nach dem 8. Mai 1945 in Liquidation getreten ist. Sie erhielt am 4. April 1945 von der Kriegsmarine-Amtskasse der Torpedoversuchsanstalt in Eckernförde zum Ausgleich einer Forderung aus Lieferungen für die Kriegsmarine einen nicht bestätigten Inhaber-R[REDACTED]bankscheck über 660.037,95 Reichsmark, gezogen auf die R[REDACTED]nebenstelle Eckernförde. Die Klägerin gab den Scheck an die Finanzabteilung der Firma Friedr. K[REDACTED]

in Be[REDACTED], die für sämtliche Konzerngesellschaften den Geldverkehr, insbesondere mit der R[REDACTED]hauptstelle Be[REDACTED] C [REDACTED], J[REDACTED]straße, besorgte, bei der sie ein Girokonto Nr. 1/[REDACTED] unterhielt. Die Finanzabteilung der Firma Friedr. K[REDACTED] reichte den Scheck am 6. April 1945 der R[REDACTED]hauptstelle Be[REDACTED] ein und stellte den Antrag auf Einziehung mit dem Ersuchen, den Gegenwert auf ihr R[REDACTED]girokonto Nr. 1/[REDACTED] gutzuschreiben. Die R[REDACTED]hauptstelle Be[REDACTED] übermittelte den Scheck der R[REDACTED]nebenstelle in Eckernförde, die das Konto der Ausstellerin belastete und die Überweisungsunterlagen am 13. April 1945 an die R[REDACTED]bankhauptstelle Be[REDACTED] absand. Die Finanzabteilung der Firma Friedr. K[REDACTED] erhielt von der R[REDACTED]bankhauptstelle Be[REDACTED], die am 21. April 1945, 12 U ihre Schalter schloß, keine Gutschriftsanzeige mehr. Ob der kassierte Scheck mit den Überweisungsunterlagen noch in Berlin eingegangen ist und ob eine Gutschrift auf dem Girokonto der Firma Friedr. K[REDACTED] erfolgt ist, ist unter den Parteien streitig.

Die Firma Friedrich K[REDACTED] hat ihre sämtlichen Ansprüche, die ihr aus dem mit der R[REDACTED]bank wegen des Schecks abgeschlossenen Inkassovertrag unmittelbar oder mittelbar zustehen, an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin hat gegen den damaligen Treuhänder über das Vermögen der D[REDACTED] R[REDACTED] ein Urteil des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1957 - II ZR 114/56 - (BGHZ 26, 1) erwirkt, durch das festgestellt worden ist, daß der Klägerin gegen die D[REDACTED] R[REDACTED]bank eine im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegene, nicht umgestellte Forderung in Höhe von 660.037,95 Reichsmark zusteht.



Nachdem durch das Gesetz über die Liquidation der D [REDACTED] R [REDACTED] bank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (BGBl I 1165) die Umstellung der Verbindlichkeiten der R [REDACTED] bank angeordnet worden war, zahlte die Beklagte am 26. Februar 1965 an die Klägerin den Betrag von 33.001,85 DM. Sie ging von einer Umstellung gemäß dem Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 (BGBl I 1439) im Verhältnis 100 : 5 aus.

Die Klägerin nimmt eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 in Anspruch und hat mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von weiteren 33.001,85 DM nebst 5 % Zinsen von 66.003,80 DM ab 1. Januar 1953 begehrt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat ein Umstellungsverhältnis von 100 : 6,5 zugrundegelegt und hat der Klägerin weitere 9.900,62 DM nebst 5 % Zinsen ab Klagzustellung zugesprochen. Mit Einwilligung der Beklagten hat die Klägerin unter Übergehung der Berufungsinstanz Revision eingelegt, mit der sie beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu verurteilen, an die Klägerin insgesamt 33.001,85 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1953 und 5 % Zinsen von weiteren 33.001,85 DM für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 26. Februar 1965 zu zahlen. Die Beklagte hat Anschlußrevision eingelegt mit dem Antrage, die Klage im vollen Umfang abzuweisen. Beide Parteien beantragen ferner die Zurückweisung des Rechtsmittels ihres Gegners.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht erachtet eine Umstellung im Verhältnis 100 : 6,5 wie bei Altgeldguthaben für gerechtfertigt, weil

der Anspruch der Klägerin auf Gutschrift gerichtet gewesen und daher wie ein Guthaben zu behandeln sei. Damit entfalle auch die Verzinsung, die für umgestellte Guthaben bei der R[REDACTED]bank nicht vorgesehen sei. Jedenfalls liege eine Geldwertforderung vor, deren innerer Wert einem Altgeldguthaben entspreche. Die Revision rügt, daß infolge der Einstellung der Tätigkeit der R[REDACTED]bank in Be[REDACTED] gerade kein Anspruch auf eine Gutschrift bestanden habe, der umstellungsrechtlich wie ein Altgeldguthaben behandelt werden könnte. Es liege eine R[REDACTED]-markverbindlichkeit vor, die 10 : 1 umzustellen sei. Die Anschlußrevision meint, daß die Umstellung wie für ein Altgeldguthaben bei einem Berliner Kreditinstitut vorzunehmen und deshalb das Verhältnis 100 : 5 maßgebend sei.

Beide Rechtsmittel sind unbegründet.

Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1957 (BGHZ 26, 1) liegt ein Anspruch der Klägerin aus § 667 BGB auf Herausgabe des bei Durchführung eines Scheckinkasso Erlangten vor. Die Beklagte hat von einem Guthaben des Reichs bei der R[REDACTED]nebenstelle in Eckernförde den Scheckbetrag abgebucht und die Unterlagen zur R[REDACTED]hauptstelle nach Berlin abgesandt, wo keine Gutschrift mehr für die Rechtsvorgängerin der Klägerin vorgenommen wurde. Das Urteil geht davon aus, daß der Scheckbetrag im Bundesgebiet zu beschaffen war, aber nicht mehr nach Berlin gelangt ist. Die Beklagte habe im Bundesgebiet eine Verminderung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Guthaben des Reichs erlangt, an dessen Stelle in Höhe des Scheckbetrages bereits die Rechtsvorgängerin der Klägerin wegen ihres Anspruchs auf Gutschrift des abgebuchten Betrages getreten war. Ein solcher Anspruch auf Gutschrift bestehe aber jetzt nicht mehr. In der Abbuchung bei der R[REDACTED]nebenstelle in Eckernförde

sieht das frühere Urteil eine dort in Erscheinung tretende und trotz Absendung der Unterlagen nach Berlin bei ihr noch fortbestehende Vermehrung des R[REDACTED]vermögens, auf die die Klägerin Anspruch nach § 667 BGB hat (vgl. Liesecke, Anm. zu LM BGH § 667 Nr. 8). Erlangt hat die Beklagte hiernach dasjenige, was sie aus einem im Bundesgebiet bestehenden Altgeldguthaben zu leisten gehabt hätte. Die Forderung aus § 667 BGB ist keine Geldsummensschuld, sondern richtet sich auf Abführung des Wertes des vom Schuldner gehaltenen Geldbetrages (vgl. Harmening-Duden, Währungsgesetze, 1949 S. 188). Somit ist eine Umstellung im Verhältnis 100 : 6,5 geboten. Die Umstellung wie bei einem Berliner Uraltguthaben (Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 - BGBl I 1439, § 1 Abs. 1, 2) scheidet aus, weil das Erlangte nicht in Berlin belegen ist. Ebenso entfällt gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Liquidation der D[REDACTED] R[REDACTED] und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (BGBl I 1165) eine Verzinsung. Zwar ist für die Rechtsvorgängerin der Klägerin keine Gutschrift auf einem Konto der Beklagten vorgenommen worden, doch ist für die Umstellung und Verzinsung die Verbindlichkeit der Beklagten als eine solche "aus Guthaben" anzusehen, die nicht zu verzinzen ist. Sie wird als Ausgleich und nur im Umfange eines an sich im Bundesgebiet bestehenden Guthabens in Höhe des bei der Scheckbezogenen abgebuchten Betrages gewährt. Mit Recht hat daher das Landgericht die Beklagte nur zur Zahlung von Zinsen ab Klagzustellung (§ 291 BGB) verurteilt.

Die Revision und die Anschlußrevision waren hier-
nach zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten
des Rechtsstreits beruht auf § 92 ZPO, wobei die Kosten-
entscheidung des Landgerichts wie geschehen abzuändern
war.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Fleck